

Satzung Kreissportbund „Mansfeld Südharz“

§ 1

Begriff/ Name/ Sitz

Der Kreissportbund „Mansfeld - Südharz“ e. V. - im folgenden KSB MSH genannt - ist ein gemeinnütziger Zusammenschluss von Sportvereinen des Landessportbundes im Landkreis Mansfeld Südharz. Der KSB MSH hat seinen Sitz in Sangerhausen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Sangerhausen eingetragen.

§ 2

Grundsätze der Tätigkeit des KSB MSH

- er ist parteipolitisch neutral
- er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz
- er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gültigen Abgabeordnung
- seine Organe arbeiten ehrenamtlich
- seine Mitglieder haben nicht teil an seinem Vermögen und keine Person wird durch Vergütung begünstigt, die dem Zweck fremd oder unangemessen sind.

§ 3

Zweck und Aufgaben

Zweck des KSB MSH ist

- die Betreuung der Vereine und Fachverbände sowie die Vertretung der gemeinsamen Interessen.
 - dafür einzutreten, dass alle im Landkreis Mansfeld Südharz wohnenden Einwohner und Bürger die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben
 - den Sport in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren, unter besonderer Berücksichtigung der immer umfangreicheren und gewichtiger werdenden Freizeit
 - den Sport in überverbindlichen und überfachlichen Angelegenheiten auch gegenüber den Organen und Einrichtungen des Landkreises Mansfeld Südharz und in der Öffentlichkeit zu vertreten und die damit in Zusammenhang stehenden Fragen seiner Mitgliedervereine zu regeln.
- Die Aufgaben des KSB MSH erstrecken sich auf die Belange des Sports in der Gesellschaft, insbesondere folgende Bereiche:
- Förderung der Zusammenarbeit aller Sport treibenden Vereine
 - Vereinsmitarbeiterschulung
 - Freizeitgestaltung
 - Bildung und Erziehung der Mitglieder im Sinne der Satzung
 - Förderung des Sportstättenbaus und deren Vergabe
 - Erwerb von Sport- und Leistungsabzeichen in Verbindung mit den Vereinen und Fachverbänden
 - Gesundheit – Soziales und Versicherungsschutz
 - Umwelt und Umweltschutz
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Durchführung eigener und gemeinsamer Sportveranstaltungen
 - Internationale Sportbeziehungen
 - Partnerschaftsbeziehungen
 - **Übernahme von sportorientierten Kindereinrichtungen in eigene Trägerschaft**
 - **Betreibung einer eigenen Jugend- Freizeit- und Bildungsstätte**
 - **Übernahme von Sportstätten in eigene Trägerschaft**

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der KSB MSH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KSB MSH dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des KSB MSH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereine die ihre Gemeinnützigkeit verlieren scheidet aus dem KSB MSH aus.

§ 5

Verhältnis zum LSB

Der KSB MSH e. V. ist eine Gliederung des LSB Sachsen-Anhalt.

§ 6

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage des KSB MSH sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung der Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für den gesamten KSB MSH.

Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Präsidium des KSB MSH mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Satzung des KSB MSH und die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung und den Ordnungen des Landessportbundes Sachsen – Anhalt stehen.

§ 7

Mitgliedschaft im KSB MSH

1. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitgliedsvereine des LSB, die ihren Sitz im Landkreis Mansfeld Südharz haben. Alle Sportvereine des Landkreises Mansfeld Südharz müssen ihre Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“ nachgewiesen haben sowie die Satzung des KSB MSH anerkennen und die in § 3 genannten Aufgaben verfolgen. Sie müssen in Ihrer Mitgliedschaft der Allgemeinheit zugänglich sein.
2. Die außerordentliche Mitgliedschaft können Organisationen Verbände, Gemeinschaften und Einzelpersonen erwerben, die an der Förderung des Sports interessiert sind.

§ 8

Aufnahmen

Vereine beantragen ihre Aufnahme in den KSB MSH schriftlich, unter Beifügung des Protokolls über den Aufnahmebeschluss.

Das Präsidium des KSB MSH entscheidet innerhalb von 2 Monaten über den Aufnahmeantrag.

Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so entscheidet auf Antrag die nächste Mitgliederversammlung des KSB MSH über die Aufnahme endgültig. Dem aufnahmesuchenden Verein steht das Recht der Anrufung des Landessportbundes innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheides zu. Eine Aufnahmebestätigung erfolgt über den Landessportbund Sachsen-Anhalt schriftlich.

Außerordentliche Mitglieder werden aufgrund eines schriftlichen Antrages durch das Präsidium mit Zustimmung des LSB aufgenommen.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Löschung.

Der Austritt aus dem KSB MSH kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden. Die Erklärung ist dem Präsidium des KSB MSH schriftlich unter Beifügung des Protokolls über den Austrittsbeschluss abzugeben. Das Präsidium bestätigt den Austritt schriftlich.

Durch Entscheidung des Präsidiums kann ein Ausschluss aus dem KSB MSH erfolgen:

- Bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung, Richtlinien und Ordnungen des KSB MSH oder
- bei wiederholten Verstößen gegen Anordnungen und Beschlüsse der Organe und Gliederungen des KSB MSH oder
- bei einem gröblichen Verstoß gegen sportliches Verhalten und gegen die Interessen des KSB MSH

Das Ausschlussverfahren kann auf Beschluss des Präsidiums oder auf Antrag eines Mitgliedsvereins oder einer Gliederung des KSB MSH eingeleitet werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Bei der Entscheidung über den Ausschluss sind auch die Belange der Gliederung, die der Betroffene angehört, zu hören. Der Ausschluss ist dem Betroffenen zusammen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 6 Wochen der Hauptausschuss des Landessportbundes Sachsen – Anhalt angerufen werden, dessen Entscheidung endgültig ist.

Die Mitgliedschaft wird durch Entscheidung des Präsidiums gelöscht, wenn:

- a) Der Verein durch Beschluss des nach seiner Satzung zuständigen Organs aufgelöst wurden ist ;
 - b) Dem Verein weniger als drei Personen angehören und dadurch seine satzungsgemäßen Aufgaben nicht mehr erfüllen kann
 - c) Dem Verein durch behördliche Verfügung die Rechtsfähigkeit entzogen worden ist
 - d) Sofern die in § 7 festgelegten Aufnahmevoraussetzungen wegfallen.
 - e) Der Verein trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder mit der Erbringung der zur Durchführung von KSB- Aufgaben erforderlichen und nach der Satzung oder den Ordnungen vorgesehenen sonstigen Leistungen im Rückstand ist. Zwischen der ersten und zweiten Mahnung, die die Androhung der Löschung zu enthalten hat, muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Die Entscheidung der Löschung kann erst einen Monat nach Zugang der zweiten Mahnung erfolgen. Die Entscheidung des Präsidiums des KSB MSH über die Löschung der Mitgliedschaft wird dem Betroffenen unter Bezeichnung des Grundes, der zur Löschung führte, schriftlich mitgeteilt.
Die Löschung in den Fällen b), d) und e) kann durch das Präsidium des KSB MSH frühestens nach einer Frist von einem Monat und nach vorheriger Anhörung der betroffenen Gliederung widerrufen werden, wenn die Gründe, die zur Löschung führten weggefallen sind. Die Entscheidungen zur Löschung der Mitgliedschaft sind unanfechtbar.
- i) wenn des Mitglied die Gemeinnützigkeit verliert

Beendigung der Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit entbindet nicht von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem KSB MSH sowie den Fachverbänden. Für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten haftet auch ein Rechtsnachfolger.

§ 10

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

1. nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen Delegierte für die Beratungen des KSB zu benennen.
2. nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen teilzunehmen, bei Beschlüssen mitzuwirken und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen

3. die vom KSB MSH geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu benutzen

4. die Beratung des KSB MSH in Anspruch zu nehmen und an Veranstaltungen teilzunehmen

5. die Verteilung der beim KSB MSH vorhandenen Finanz- und Sachmittel zum Wohle aller ordentlichen Mitglieder zu verlangen

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzung und Ordnungen des KSB MSH und der übergeordneten Verbände zu befolgen sowie die Beschlüsse seiner Organe zu achten und einzuhalten

2. die Beiträge termingerecht zu entrichten,

3. die vom KSB MSH geforderten Auskünfte zu erteilen,

4. die Vorstandsmitglieder des KSB MSH an den Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen,

5. dem KSB MSH von Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Vereins hinzielen,

6. dem KSB MSH die Verwendung zugewiesener Mittel auf Verlangen nachzuweisen

7. die sonstigen zur Durchführung der Bundesaufgaben erforderlichen und nach der Satzung und den Ordnungen vorgesehenen Leistungen, insbesondere die Informationen für die aktuelle Bestandserhebung, termingemäß und wahrheitsgetreu zu erbringen,

8. über Veränderungen, die sich im Gemeinnützigkeits- oder e.V. Status ergeben den LSB über den KSB MSH schnellstmöglich in Kenntnis zu setzen.

§ 12 Ehrenmitglieder

Mitglieder des KSB MSH und Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und haben beratende Stimme.

§ 13 Organe

Die Organe des KSB MSH sind :

- Der Kreissporttag
- Der Hauptausschuss
- Das Präsidium

Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich.

Die Tätigkeit und Funktion der Organe wird durch die Satzung und die Ordnungen des KSB MSH bestimmt.

§ 14 Der Kreissporttag

Der Kreissporttag ist die Mitgliederversammlung des Kreissportbundes „Mansfeld Südharz“. Er ist das oberste Organ des KSB MSH. Er bestimmt die Richtlinien des KSB MSH, nimmt Berichte des Präsidiums und der Prüfer entgegen, erteilt Entlastung, beschließt den Haushaltsplan, setzt die Mitgliedsbeiträge der Sportvereine für den KSB MSH fest, tätigt die Wahlen und beschließt über Änderungen der Satzung, Ordnungen und anderer vorliegender Anträge.

Die Wahlen für das Präsidium des KSB MSH finden alle 4 Jahre statt.

Es gibt ordentliche und außerordentliche Kreissporttage. Sie bestehen aus Vertretern der Mitgliedsvereine

Der ordentliche Kreissporttag tritt alle 4 Jahre zwischen dem 01. Januar und dem 31. März zusammen. Er wird durch schriftliche Benachrichtigungen des Präsidiums mindestens 3 Wochen vor Tagungstermin einberufen.

Anträge an den Kreissporttag müssen immer schriftlich mit Begründung jeweils 2 Wochen vor dem jeweiligen Tagungstermin beim Präsidium eingereicht werden.

Antragsberechtigt sind die Mitglieder, das Präsidium, die Sportjugend, und die Vertreter der Fachverbände. Anträge werden mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

Stimmrecht

- jeder Verein bis 200 Mitglieder hat eine Stimme
- jeder Verein über 200 Mitglieder hat zwei Stimmen
- jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme
- Jedes Hauptausschussmitglied hat eine Stimme
- Die im KSB ML MSH bestehenden Fachverbände haben je eine Stimme.

Stimmübertragung ist nur innerhalb der einzelnen Mitgliedsvereine zulässig.

Ein außerordentlicher Kreissporttag kann nur auf Beschluss des Präsidiums oder auf Antrag eines Drittels der Mitgliedsvereine stattfinden. Die Frist für die Einberufung eines außerordentlichen Kreissporttages kann im Dringlichkeitsfalle auf 2 Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzen sich auch die Fristen für die Einladungen und Anträge auf 2 Wochen. Über die Dringlichkeit entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreissporttag ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

Über jeden Kreissporttag ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr sind die Beschlüsse wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle von seinen Stellvertretern, dem Geschäftsführer und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedervereinen und Fachverbänden innerhalb von 4 Wochen zuzusenden.

Der 1. ordentliche Kreissporttag tritt erstmals im Juni 2007 zusammen. Danach mindestens alle 4 Jahre zwischen dem 1. Januar und 31. März.

§ 15 Der Hauptausschuss

Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Präsidiums
- den Vorsitzenden der Kreisfachverbände
- und bis zu 30 weiteren Vertretern der Mitgliedsvereine des KSB MSH
- Die Vertreter der Mitgliedsvereine werden zu den Kreissporttagen für die Wahlperiode gewählt.
- Aufgaben
- Der Hauptausschuss bestimmt die Richtlinien des KSB MSH, nimmt Berichte des Präsidiums und der Prüfer entgegen, erteilt Entlastung, beschließt den Haushaltsplan, setzt die Mitgliedsbeiträge der Sportvereine für den KSB MSH fest und beschließt über Änderungen von Ordnungen und Anträgen
- Zusammen treten, Fristen
- Der Hauptausschuss tritt 1 – 2 mal jährlich zusammen (mindestens 1 x jährlich)
- Beratungs- und Beschlussanträge/ Materialien sind spätestens 3 Wochen vor Tagungstermin zuzustellen
- Jeder ordnungsgemäß einberufene Hauptausschuss ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 16 Das Präsidium

Das Präsidium erfüllt die Aufgaben des KSB MSH im Rahmen und im Sinne der Satzung, Ordnungen und der Beschlüsse des Kreissporttages und des Hauptausschusses.

Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend sind.

Das Präsidium setzt sich wie folgt zusammen:

- Dem Präsidenten
- Dem Vizepräsident- Breitensport
- Dem Vizepräsident- Finanzen
- Dem Vorsitzenden der Sportjugend
- Dem Vorsitzenden der Ehrungs- und Auszeichnungskommission
- Dem Vorsitzenden der Kommission materiell- technische Bedingungen
- Dem Sport - und Lehrwart
- Dem Pressewart
- Dem Verantwortlichen für Ordnungsfragen
- Der Frauenwartin
- Dem Verantwortlichen für Kreisfachverbandsarbeit
- Dem Verantwortlichen für Projekt
- Dem Geschäftsführer mit beratender Stimme

Die Präsidiumsmitglieder, außer dem Geschäftsführer, werden alle 4 Jahre neu gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des neuen Präsidiums erfolgt auf einem ordentlichen Kreissporttag. Bei dringender Notwendigkeit kann in einem außerordentlichen Kreissporttag ein neues Präsidium gewählt werden bzw. kommissarisch eingesetzt werden. Der Geschäftsführer wird durch das Präsidium berufen und gehört diesem mit beratender Stimme an.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ergänzt sich das Präsidium selbst.

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 des BGB sind: Der Präsident, die zwei Vizepräsidenten und der Geschäftsführer, wobei der Geschäftsführer mit dem Präsidenten, in dessen Verhinderungsfalle jeweils mit einem Vizepräsident gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind.

„Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden.

Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten.“

§ 17 Das geschäftsführende Präsidium

Das geschäftsführende Präsidium bilden der Präsident, seine beiden Vizepräsidenten und der Geschäftsführer mit beratender Stimme.

§ 18

Rechte und Pflichten des Präsidiums

Das Präsidium führt die Geschäfte des KSB MSH nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der vom Kreissporttag gefassten Beschlüsse.

Er überwacht die Geschäftsführung aller Organe des KSB und erstattet dem Kreissporttag Bericht. Zur Bearbeitung besonderer Fragen können Ausschüsse bestellt werden.

§ 19

Die Sportjugend des KSB MSH

Die Sportjugend im KSB MSH, ist die Jugendorganisation des KSB MSH.

Die Arbeit der Sportjugend basiert auf Grundlage der vom Kreisjugendtag beschlossenen Jugendordnung. Der Vorsitzende der Sportjugend ist gleichzeitig Mitglied im Präsidium des KSB MSH.

Die Sportjugend im KSB MSH führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des KSB MSH. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Sportjugendordnung.

§ 20

Verfahren in Streitfragen

Streitfragen zwischen dem KSB MSH und seinen Mitgliedsorganisationen werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch einen, unter Vorsitz des verantwortlichen Präsidiumsmitgliedes, zu bildende Schlichtungsausschuss entschieden.

§ 21

Ordnungen

Folgende Ordnungen gelten im Bericht des KSB MSH:

- Wahlordnung
- Finanzordnung
- Geschäftsordnung
- Fachverbandsordnung
- Sportjugendordnung
- Frauenordnung
- Ehrung – und Auszeichnungsordnung
- Schlichtungsordnung

Alle Ordnungen sind auf der Basis der geltenden Ordnungen des LSB S/A zu erstellen.

Ordnungen werden durch das Präsidium des KSB MSH beschlossen und beim nächsten Kreissporttag bzw. Hauptausschuss beschlossen

Weitere Ordnungen können auf Antrag erarbeitet werden.

§ 22

Ausschüsse

Das Präsidium kann für besondere Anlässe und Aufgaben Ausschüsse bilden und einsetzen. grundsätzlich sollten diese Ausschüsse nicht mehr als 6 Personen angehören. der Vorsitzende eines Ausschusses hat grundsätzlich ein Präsidiumsmitglied zu sein.

Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen, soweit nicht anders bestimmt, der Bestätigung durch das Präsidium.

§ 23

Wirtschaftsführung

Für jedes Geschäftsjahr sind ein Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen, die vom Präsidium zur Genehmigung und Bestätigung vorzulegen sind.

Für die Erfüllung der Aufgaben des KSB MSH und die Bestreitung der Kosten der KSB – Verwaltung werden nach Beschluss des Kreissporttages jährlich Beiträge von den Mitgliedern erhoben.

Das Geschäftsjahr des KSB MSH ist grundsätzlich das Kalenderjahr.

Alles Nähere regelt die Finanzordnung

§ 24

Rechnungs- und Kassenprüfung

Der Kreissporttag wählt alle 4 Jahre zur Rechnungs- und Kassenprüfung drei Prüfer und weitere 2 Stellvertreter.

Eine Wiederwahl der Rechnungs- und Kassenprüfer ist zulässig.

§ 25

Abstimmung und Wahlen

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Abstimmungen erfolgen offen.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie Entscheidungen gemäß § 9 bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Der Beschluss über die Auflösung des KSB MSH bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in dem jeweiligen Kreissporttag.

Wahlen sind grundsätzlich offen, wenn nicht geheime Wahl beantragt und mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wurde.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher Ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben. Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

Die Wahl des Präsidiums, des Hauptausschusses und der Kassenprüfer erfolgt in Einzelabstimmung per Liste.

„Kandidatenvorschläge für alle zu wählende Funktionen sind der Geschäftsstelle

Des KSB schriftlich bis spätestens 2 Wochen vor dem Kreissporttag einzureichen. Die Kandidatenvorschläge unterliegen der Geheimhaltung und werden frühestens 2 Wochen vor dem Kreissporttag veröffentlicht.

Es dürfen nur Mitglieder auf die Kandidatenlisten gesetzt werden, die Mitglied eines im KSB organisierten Vereins sind, ihr schriftliches Einverständnis zur Kandidatur erklären und in der Regel am Tag der Wahlhandlung anwesend sind.

Es können nur Personen in das Präsidium/ zum Präsidenten gewählt werden, welche nicht hauptamtlich im Kreissportbund beschäftigt sind.

§ 26

Schlichtungsausschuss

Der Schlichtung von Streitfragen innerhalb des Bereiches des KSB MSH dient der Schlichtungsausschuss.

Die Arbeit des Schlichtungsausschusses regelt eine durch den Kreissporttag zu beschließende Schlichtungsordnung.

Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem Präsidiumsmitglied als Vorsitzendem, einem Stellvertreter und weiteren 3 Beisitzern.

Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind.

Der Schlichtungsausschuss wird durch den Kreissporttag für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 27

Auflösung

Die Auflösung des KSB MSH kann durch Beschluss des Kreissporttages erfolgen. Die Einladung muss mindestens 3 Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen. Diese Einladung muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.

Die Auflösung kann nur mit 3/4 Mehrheit der Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder durch einen oder mehrere Delegierte vertreten sind. Sind nicht 4/5 der Mitglieder vertreten, ist ein zweiter Kreissporttag einzuberufen, der die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließen kann. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen des KSB MSH ist dem Landratsamt des Landkreises Mansfeld Südharz für gemeinnützige sportliche Zwecke zu übergeben.

§ 28

Geschäftsstelle und Personal

Der KSB MSH unterhält eine Geschäftsstelle mit jeweils einem Geschäftsbereich in Lutherstadt Eisleben und in Sangerhausen.

Zur Erfüllung der Beschlüsse und Aufgaben im KSB MSH können hauptamtlich tätige Mitarbeiter durch den Vorstand des KSB MSH eingesetzt werden.

Sie sind dem ehrenamtlich tätigen Präsidium des KSB MSH unterstellt. Die Anstellung und Vergütung der im Auftrag des KSB MSH tätigen Mitarbeiter erfolgt in Abstimmung mit dem LSB.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16. März 2006 in Kraft .

Mit Satzungsänderungen 2. Kreissporttag am 20. März 2010